



Forstförderung 2009 zur Entwicklung des ländlichen Raumes 2007 - 2013 für das Bundesland Burgenland

Im Förderjahr 2009 (1. Jänner bis 15. Oktober 2009) stehen € 2.490.000,- an Förderungsmitteln (Bewilligungen) im Rahmen der EU-VO Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER 07 – 13) zur Verfügung. Dieser Betrag wird auf die einzelnen Förderungssparten wie folgt aufgeteilt:

Schwerpunkt		Maßnahmen	Euro
1	111	Berufsbildung (Bundeskompentenz od. Abt. 4a)	100.000,-
	122a	Verbesserung des wirtsch. Wertes der Wälder (Waldbau)	1.500.000,-
	123d	Erhöhung der Wertschöpfung (Biomasse)	50.000,-
	124b	Zusammenarbeit in der Forstwirtschaft	200.000,-
	125a	Infrastruktur (Forststraßenbau)	150.000,-
2	221	Erstaufforstung	80.000,-
	224	Natura 2000	siehe 226
	225	Waldumweltmaßnahmen	siehe 226
	226	Wiederaufbau des forstwirtschaftlichen Potenzials und vorbeugende Aktionen (Forstschutz), Schutzwald. Inkl. „Bruthöhlenbäume“ und „Naturverjüngungseinleitung“ (Waldumweltmaßnahmen) im Ausmaß von ca. 150.000,-	310.000,-
3	313	Fremdenverkehr (Erholungswald)	50.000,-
	331	Weiterbildung (Bundeskompentenz od. Abt. 4a)	50.000,-
	Summe		2.490.000,-

Allgemeine Bestimmungen

- Die Förderung ist mit dem Formblatt „Antrag auf Fördermittel (2-seitig)“ grundsätzlich vor Durchführung der Maßnahme zu beantragen (Bezirkshauptmannschaft, Amt der Bgld. Landesregierung). Beizulegen sind die „Verpflichtungserklärung“, das Ergänzungsblatt „F1 (detaillierte Erfassung mit Code, Gst.nummer etc.)“, ein Beratungs-/Beurteilungsformblatt (vor Durchführung der Maßnahmen wird eine Beratung durch ein Forstfachorgan empfohlen) und, wenn die Förderung 2500.- Euro übersteigt, das „Beiblatt Seite 2 (spezielle Evaluierungsdaten)“ sowie (wenn nicht M226 oder am Förderantrag (Rückseite unten links) nicht „nein“ angekreuzt) die „De-minimis“ – Erklärung.
- Anerkennungsstichtag für die Förderung von Kosten ist der Tag der Projektsbewilligung!
 - Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
 - Förderungsunter-/obergrenzen:
 - mind. 250 Euro anrechenbare Kosten bei Waldbaumaßnahmen.
 - bei den anderen Maßnahmen abweichende Unter- und Obergrenzen
 - Obergrenze 20 ha/Jahr und Untermaßnahmengruppe je Betrieb (Invekos-Definition) auch für M226!
 - Betriebe ab einer Größe von 1.000 ha benötigen binnen 3 Jahren nach Beginn dieses Förderungsprogramms einen Bewirtschaftungsplan (einfache Forsteinrichtung mit Nutzungsplanung).
 - Gemeinschaftsanträge (genehmigungspflichtig!) mehrerer Begünstigter sind möglich, wobei die Fördervoraussetzungen dadurch nicht umgangen werden dürfen.
- **Eigenleistungen:** Stundensatz nach ÖKL-Richtlinien. 9,0 Euro für ungelernete Personen, 10.- für Traktorfahrer und 11,5 Euro für Forstfacharbeiter mit Prüfung. MS ab 2,67/h, Traktor ab 13,42/h.
- Der Förderbetrag muss im Schwerpunkt 1 durch Rechnungen gedeckt sein.
- Derzeit sind bei Code 122 (Waldbau) nur Investitionen und Sachaufwand, nicht aber Personalkosten förderfähig
- Ausnahmen von den generellen Förderungsbestimmungen siehe bei der jeweiligen Maßnahme.
- Der Förderwerber erhält nach Bewilligung seines Projektes eine Förderzusage mit spätestem Fertigstellungstermin sowie die Formblätter „Zahlungsantrag“ „Rechnungsaufstellung“ und „Eigenleistungsaufstellung“. Mit deren unterfertigter Rücksendung unter Angabe des Umfangs der Projektdurchführung und Beilage der Originalrechnungen und -zahlungsbelege (ausgenommen Bausatzförderung) kann die Zahlung ausgelöst werden. Als **Zahlungsbelege sind Kontoauszüge (nicht Erlagscheinabschnitte)** oder Zahlungsvermerke vorzulegen.
- Ab 3% Abweichung der a) mittels Zahlungsantrages beantragten Förderung von der b) auf Basis der Prüfung festgestellten ist im Sinne der VO 1975/2006 der Kommission ein Abzug in der gleichen Höhe von b) vorzunehmen. Bei Vorsatz ist mit Rückforderung und Förderausschluss zu rechnen.
- Es ist notwendig, die bearbeiteten Flächen mit Farbspray oder auf andere dauerhafte Weise an ihren Rändern zu markieren, um bei den Überprüfungen durch die AMA korrekte Flächen zu erhalten.
- Die Umsatzsteuer ist bei pauschalierten (alle Eigentümer einer auch noch so kleinen LFN) und vorsteuerabzugsberechtigten Landwirten **nicht** in die Bemessungsgrundlage der Förderung einzubeziehen. Nur bei Vorlage einer Bestätigung des Finanzamtes, dass vorstehendes nicht zutrifft, kann die Ust. gefördert werden.
- Bestandteile einer Rechnung: Name, Anschrift, Datum, Leistungsgegenstand und –umfang, UID-Nr. ab 10000.-, Steuersatz (12% bei pauschalierten Landwirten).
- Projekte werden nur auf eine Dauer von maximal 3 Jahren bewilligt. Für eine zeitgerechte Neuvorlage eines allfälligen Fortsetzungsprojektes ist der Förderwerber verantwortlich.

Maßnahme 111: Berufsbildungs- und Informationsmaßnahmen

Zusätzliche Förderungsbestimmungen

- Zuständige Förderstelle Abt. 4a
- Als Veranstalterförderung bei Bundesausbildungsstellen Bundesevorbehalt

Förderungsgegenstände

- Bedarfsstudien und Konzepte für Bildungsmaßnahmen und Bildungsprodukte
- Erstellung und Ankauf von Unterlagen und Hilfsmittel für den Einsatz bei Bildungsmaßnahmen
- Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Ausbildungs- und Informationsmaßnahmen

Ausmaß der Förderung

- für Berufsbildungs- und Informationsmaßnahmen, die im übergeordneten Interesse des BMLFUW durchzuführen sind (Bundesevorbehalt), bis 100 % Förderung. Ansonsten 66%.

M 122 Verbesserung des wirtschaftlichen Wertes der Wälder

Zusätzliche Förderungsbestimmungen

- die Mindestteilnahmefläche beträgt 0,2 ha je Teilmaßnahme
- Maßnahmen werden nur im Rahmen von Projekten gefördert
- Je Begünstigtem sind maximal 20 ha je Untermaßnahmengruppe (Codes 1100, 1200, 1400) pro Jahr förderbar.
- Forstbetriebe ab einer Größe von 1.000 Hektar haben innerhalb von 3 Jahren ab Beginn der Förderperiode einen betrieblichen Plan (max. 20 Jahre alt) vorzuweisen
- Mindestkosten 250.- Euro.

Ausmaß der Förderung: 50 % der anerkannten Kosten

Förderungsgegenstände:

➤ **Vorbereitung zur Bestandesbegründung (geförderte Aufforstungsprojekte)**

- Bewuchsentfernung händisch (Entfernung von verdämmendem Brombeer- oder Strauchbewuchs). Förderobergrenze 450.- Euro je ha
- Bewuchsentfernung maschinell. Förderobergrenze 660.- Euro je ha

➤ **Förderung der Einleitung, Ergänzung und Pflege wertvoller Naturverjüngung**

Zusätzliche Förderungsbestimmungen

- Ergänzung: Baumarten der Potenziellen Natürlichen Waldgesellschaft (PNWG) mit maximaler Beimischung von 25 % standortstauglicher Laubholzpflanzen (Ei-Hbu-wald) oder zusätzlich Ta, Lärche (im bestehenden Laubwald der PNWG Buchenwald). Wildschutz ist Bedingung.

- Die zu erwartende Naturverjüngung muss mindestens die Kriterien der Kategorie „Aufforstung Mischwald niedriger Satz“ erfüllen (Ei-Hbu- und Bu-wald: 50% Laubbaumanteil). Aufgrund des Konkurrenznachteils der Laubbäume in der Jugend muss deren Anteil am Ausgangsbestand (nach Verjüngungshieb) ebenfalls zumindest 50% (Bestockungsgrad) betragen.

Förderungsintensität: 50 % der Kosten, maximal der nachstehend angeführte Betrag

- Einleitung: Förderobergrenze 400 Euro je ha (Lichtungshieb im Samenjahr, Schaffung eines geeigneten Keimbettes nötigenfalls durch Bodenverwundung und Bewuchsentfernung)
- Ergänzung wertvoller Naturverjüngung, 50 % der anerkannten Pflanzenkosten plus sonstige Kosten wie Setzen, Pflege. Richtwert: 400 Stück je ha. Förderung 800.- je ha. Bei Abweichung der Stückzahl wird der Förderungsbetrag bei Bauschsatzförderung aliquotiert.
- Pflege von wertvoller Naturverjüngung, Förderobergrenze 400 Euro je ha jährlich

➤ Aufforstung

- Die verwendeten Herkünfte des Pflanzenmaterials müssen der Höhenlage und dem Wuchsgebiet gemäß den Empfehlungen des BFW entsprechen; bei Verwendung einer falschen Herkunft ist eine Förderung ausgeschlossen. Eine Pflanzenrechnung mit Angabe der Herkunft gem. Vermehrungsgutgesetz ist vorzulegen.
- Die Pflege der Aufforstungen ist in den Förderungssätzen (Bausch- bzw. Höchstsätze) enthalten
- Wildschutz ist nicht förderbar. Anwuchshilfen für Kleinpflanzen bis 60 cm Höhe (Eiche, Ulme, Kirsche, Spitzahorn, Sorbus) sind förderbar.
- Die Baumartenwahl hat sich grundsätzlich an der natürlichen Waldgesellschaft zu orientieren. Im Übergangsbereich vom Buchen- zum Eichenwald sind auch Mischvarianten möglich.
- Auf **Eichenzwangsstandorten** (ebene, staunasse Böden) sind nur Eiche, Hainbuche, Linde, Tanne (Esche) hinsichtlich ihrer Wuchsleistung langfristig befriedigend.
- Regelpflanzenanzahl 2.000 St./ha; wird diese Pflanzenanzahl nicht erreicht (z.B. Weitverbände, Teilflächenbepflanzung) wird der Förderungsbetrag bei Bauschsatzförderung entsprechend reduziert; Mindestpflanzenanzahl jedoch 1.600 St./ha.
- Beispiel: Weitverbandsaufforstung mit Esche/Ahorn 1.600 St./ha; Abweichung Pflanzenanzahl 20 %; Förderungssatz ist daher um 20 % zu reduzieren. (3.500 Euro/ha x 0,8 = 2.800 Euro/ha)
- Förderung von Aufforstungen ausschließlich bei Bestandesumbau: Umwandlung von standortwidrigen oder ertragsschwachen Bestockungen oder von Beständen, die aus forstschutztechnischen Gründen umgewandelt werden müssen, in ökologisch wertvolle, stabile Mischbestände. Es darf sich dabei nicht um reguläre Nutzungen ohne Änderung der Baumartenzusammensetzung (Kategorie) handeln.
- Förderung 50 % der Kosten (Kostennachweis erforderlich) bis zu nachstehendem Höchstsatz: (nachstehend beispielhaft für Ei-Hbu-wald, analog im Sonstigen Laubwald).

<u>Eichen-Hainbuchenwald:</u> Seehöhe unter 600 m, durchschnittliche Standorte	Maximaler Förderungssatz je ha
1. Mischwald niedriger Satz	2.000 Euro

mind. 50 % Laubbäume, max. 25 % Fichte	
2. Mischwald hoher Satz mind. 75 % Laubbäume , davon 2/3 der PNWG	3.000 Euro
3. Laubwald niedriger Satz 100 % Laubbäume , davon 3/4 der PNWG	3.500 Euro
4. Laubwald hoher Satz (Zaun notwendig) 100 % Laubbäume , davon 75 % Eiche	4.500 Euro

- Im Fi-Ta-Bu-Wald gilt:
Mischwald niedriger Satz bei zumindest 30 % Laubbäume und Tanne
Mischwald hoher Satz bei zumindest 50 % Laubbäume und Tanne

➤ **Maßnahmen zur Kultursicherung und Pflege**

Kulturpflege der Aufforstungen ist mit 50% der Kosten, jedoch maximal 500.- je ha in der Aufforstungsförderung inkludiert.

➤ **Maßnahmen zur Erhöhung der Stabilität und Qualität von Waldbeständen (Bestandespflege)**

Zusätzliche Förderungsbestimmungen

- die Pflegemaßnahmen haben sich an der natürlichen Waldgesellschaft zu orientieren
- Laubbäume dürfen in Nadelbaumbeständen im Zuge der Pflegemaßnahme nicht unter einen Anteil von 20 % reduziert werden
- Mischwald ist mit mindestens 30 % Laubbaumanteil, Laubwald ab 70% Laubbäume definiert

a) **Läuterung, Mischwuchspflege, Standraumregulierung:**

Der zu pflegende Bestand muss überbestockt sein

Bestandsoberhöhe bis 10 m:

- Förderung 50 % bzw. max. 360 Euro/ha im Nadelwald bzw. 600.- im Misch- und Laubwald

b) **Erstdurchforstung:**

Zur Steigerung der Stabilität und Qualität der Bestände

Bestandsoberhöhe 11 bis 15 m

- Nadelwald (normales Gelände) 50 % der Kosten, bzw. max. 360 Euro/ha
- Laub- und Laub-Nadelmischwald 50 % der Kosten, bzw. max. 600 Euro/ha
- Seilgelände (Sort.- oder Stammverfahren) 50 % der Kosten, max. 480/800 Euro/ha

Bestandsoberhöhe 16 bis 20 m

- LH, L-N-Misch-, NH (- 25% Fichte) 50 % der Kosten, bzw. max. 240 Euro/ha
- Seilgelände (Sort.- oder Stammverfahren) 50 % der Kosten, bzw. max. 320 Euro/ha

c) Wertastung:

- Nach erfolgter Standraumregulierung und Z-Baum-Auszeige fachgerechte Astung auf mind. 4 m Höhe. In Hochwaldbeständen. BHD der Z-Stämme max. 18 cm
- Laubholz: mind. 100 St/ha; Nadelholz: mind. 250 St/ha
- Förderung 50 % der Kosten, bzw. max. 300 Euro/ha

d) Formschnitt und Kronenpflege bei Laubholz:

Maßnahme ist bei mind. 300 Bäumen/ha durchzuführen; nach fachlichen Kriterien kann diese Förderung mehrmals gewährt werden (in verschiedenen Jahren).

- Förderung 50 % der Kosten, bzw. max. 300 Euro/ha

e) Förderung der Einbringung seltener Baumarten:

- Baumarten: Ulme, Wildapfel, Wildbirne, Elsbeere, Speierling, Flaumeiche. 50 – 1000 Stück je Förderwerber. Wildschutz und Pflege bis zur Sicherung obligat. Je Stück max. 2,50.- Euro.

➤ **Anlage von Demonstrationsflächen für Zwecke der Forschung und Weiterbildung**

- Förderung aller anfallenden Kosten (Bodenproben, Gutachten, Pflanzen, Pflanzung, Zäunung, Pflege)
- Förderung max. 50% der Kosten
- Die Orientierung an der natürlichen Waldgesellschaft ist nicht notwendig.

➤ **Betriebliche Pläne**

- Förderungsgegenstand: Waldwirtschaftspläne und Standortkartierungen
- Voraussetzungen: die Waldwirtschaftspläne müssen aus einer kartenmäßigen Darstellung des Forstbetriebes (nach Altersklassen oder Pflegeklassen) und aus einer Hiebsatzermittlung bestehen. bestehende Pläne müssen älter als 10 Jahre sein.
- Förderung max. 50 % der anrechenbaren Kosten (Obergrenze der anrechenbaren Kosten max. 40 Euro/ha und je Waldbesitzer 20.000 Euro)

➤ **Einmalige Beihilfen**

Zusätzliche Förderungsbestimmungen

- nur nach Rücksprache mit der Bewilligenden Stelle
- Unterstützung nur im Rahmen von Waldbesitzervereinigungen
- Maschinen und Geräte, die nur für forstliche Zwecke einsetzbar sind
- die Handhabung erfordert spezifische Kenntnisse für die Bedienung und Einsatzplanung

- diese Kenntnisse sind innerhalb von zwei Jahren ab Antragstellung nachzuweisen (fachspezifische Kurse oder Prüfung an einer forstlichen Ausbildungsstätte)
- es werden nur Neu- oder Vorführgeräte gefördert
- Bei Großhacker Bedarfsanalyse
- Anrechenbare Kosten: mindestens 10.000.- Euro, maximal 300.000.-
- Ab 100.000.- Euro Kosten Bewilligende Stelle ERP – Fonds (Budget Burgenland)

Förderungsgegenstände

- technische Geräte zur Minimierung von Ernteschäden an Boden oder Bestand
- zum Transport, zur Lagerung, Sortierung oder Verarbeitung des heimischen Rohstoffes Holz vor dessen industriellen Verarbeitung
- Geräte zur Bearbeitung des Rundholzes vor dessen industriellen Verarbeitung
- Förderbare Geräte: z.B. Krananhänger, Funkseilwinden, Kleinseilbahnen, Log-Line

Ausmaß der Förderung

30 % der anerkannten Kosten.

50% für forstschtzwirksame Lagerung von Rundholz nach Katastrophenereignissen.

M 123 d Erhöhung der Wertschöpfung bei land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen

Zusätzliche Förderungsbestimmungen

- Nur nach Rücksprache mit der Bewilligungsstelle
- anrechenbare Gesamtkosten mindestens 10.000 Euro je Projekt
- anrechenbare Gesamtkosten höchstens 300.000 Euro je Projekt
- LKW, Universaltraktoren, Harvester, Forwarder oder Forstspeziialschlepper werden nicht gefördert.
- Ausmaß der Förderung: 30 % der anerkannten Kosten

Förderungsgegenstände

- **Anschaffung von Geräten, Daten, Software und Teilnahme an organisierten Holzmarktsystemen**
- **Investitionen zur Veredelung des Rohstoffes Holz**

Zusätzliche Förderungsbestimmungen

- Die Förderung wird nur Mitgliedern von Waldbesitzervereinigungen oder Maschinenringgemeinschaften bei Einsatz in Waldbesitzervereinigungen und allenfalls Vorschreibung einer jährlichen Mindesteinsatzdauer (Nachweis Maschineneinsatzbuch) gewährt. Maschinenringgemeinschaften dann, wenn zumindest 10 Mitglieder einer WBV beteiligt sind.
- Kursbestätigung FAST bei Seilkränen.
- Gefördert werden die Bereitstellung, der Transport und die Lagerung des Rohstoffes Holz.
- Der Förderungswerber hat dem Förderantrag eine Wirtschaftlichkeitsberechnung beizulegen

Antragstellung

- für Maßnahmen, welche ein Gesamtinvestitionsvolumen von 100.000 Euro unterschreiten, bei den Bewilligenden Stellen
- für Maßnahmen, welche ein Gesamtinvestitionsvolumen von 100.000 Euro überschreiten, direkt oder im Wege der finanzierenden Bank bei der begutachtenden Stelle (ERP-Fonds). Das Amt der Landesregierung des Standortes der Maßnahme ist vom Eingang eines Förderantrages zu informieren

M 124b Zusammenarbeit bei der Entwicklung neuer Projekte, Verfahren und Technologien im Forstsektor

Förderungsgegenstände

- **Code 4310 - Erstellung oder Umsetzung regionaler fachbezogener Machbarkeitsstudien oder Strukturkonzepte im ländlichen Raum**
- **Code 7200 - Beihilfen zur Verbesserung des Informationstransfers des Forstsektors**
- **Code 9110 - Beihilfen bei gemeinschaftlichen Kooperationen von Waldbesitzervereinigungen mit der Holz verarbeitenden Wirtschaft**
 - Unterstützung der Mitglieder der Planung oder Durchführung einer nachhaltigen und effizienten Bewirtschaftung ihres Waldbestandes
- **Code 6400 - Aufbau oder Entwicklung von Serviceleistungen für die Forstwirtschaft zur gemeinsamen Vermarktung des Rohstoffes Holz**
- **Code 9200 - Beihilfen für Kooperationen zwischen der Forstwirtschaft und der Holzverarbeitenden Wirtschaft und/oder dritten Parteien (keine Forstmaschinen)**

Zusätzliche Förderungsbestimmungen

- Mindestgesamtwaldfläche einer Waldbesitzervereinigung 200 Hektar Gesamtwaldfläche
- die Mindestmitgliederzahl einer Waldbesitzervereinigung beträgt 10
- die Mitglieder einer Waldbesitzervereinigung müssen Bewirtschafter/innen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe sein
- die Konstituierung der Waldbesitzervereinigung erfolgt auf Basis privatrechtlicher Verträge, beispielsweise auf Basis des Vereinsrechtes, des Gesellschaftsrechtes, etc.. Die Statuten sind der bewilligenden Stelle vorzulegen
- Vertragliche Dauer des Zusammenschlusses der Waldbesitzervereinigung mindestens 7 Jahre
- Anrechenbare Kosten: mindestens 2.000.- Euro, maximal 300.000.-
- Förderung auf maximal 3 Jahre.

Ausmaß der Förderung:

50 % der anerkannten Kosten

M 125a Infrastruktur im Zusammenhang mit der Entwicklung und Anpassung der Landwirtschaft und der Forstwirtschaft

Zusätzliche Förderungsbestimmungen

- Förderungen der Infrastruktur werden nur im Rahmen von Projekten gewährt
- Als Untergrenze der Förderung werden förderbare Projekts Gesamtkosten von 5.000 Euro festgelegt.
- Der Neubau von Forststrassen oder der Umbau von Forststrassen, die dem Stand der Technik nicht mehr entsprechen, ist auf den für nachhaltige Waldbewirtschaftung notwendigen Erschließungsbedarf zu beschränken. Die mit der geplanten Erschließung erzielbare Erschließungsdichte durch LKW-befahrte Forststrassen ist in den Projektunterlagen anzuführen.
- Für jedes einzelne Vorhaben ist vom Förderungswerber ein einfaches technisches Projekt zu verfassen. Es hat jene Angaben zu enthalten, die zur Schaffung aller weiteren Rechtsgrundlagen notwendig sind.
- Die Trassierung und Projekterstellung kann durch Mitarbeiter des Amtes der Bgld. Landesregierung, Abt. 4b, erfolgen. Die Kosten hierfür betragen 1,50 €/lfm für Neubau (neue Trasse) und 1,00 €/lfm für Umbau (über 20 Jahre) alter Forstwege.
- Der Förderungswerber ist verpflichtet, die Anschlussmöglichkeit für die Fortsetzung weiterer Erschließungen zu gewähren.
- Projekte, die trotz gegebener technischer Anschlussmöglichkeit an ein bestehendes Forststrassennetz oder der Möglichkeit der Errichtung als Gemeinschaftsprojekt, als Einzelprojekte geplant sind, werden nicht gefördert.
- Projekte mit voraussichtlichen Baukosten von mehr als 35 Euro pro Laufmeter oder wenn die damit erzielte Erschließungsdichte mehr als 50 Laufmeter je Hektar beträgt, sind zu begründen.
- Je Förderungswerber können maximal 3.500 Laufmeter pro Jahr gefördert werden.
- Die Einbindung von Rückewegen zur Verdichtung des LKW-befahrten Forstwegenetzes kann nur in Verbindung mit dem Neubau von Forststrassen oder dem Umbau von Forststrassen, die dem Stand der Technik nicht mehr entsprechen, gefördert werden.
- Die Ausführung der Bauprojekte hat den Grundsätzen der Sparsamkeit, der Zweckmäßigkeit und der Wirtschaftlichkeit zu folgen. Die Projekte haben außerdem den gültigen naturschutz-, bodenschutz- und wasserrechtlichen Bestimmungen zu entsprechen.
- Markierte Wanderwege, Steige und sonstige Einrichtungen des Tourismus, die von einer Forststrasse berührt werden, sind einzubinden.
- Die geförderten Anlagen sind vom Förderungsempfänger ordnungsgemäß in Stand zu halten und zweckentsprechend zu nutzen. Die Verpflichtung zur dauernden Instandhaltung (20 Jahre) durch den Förderungsempfänger ist von der Bewilligungsstelle sicherzustellen.
- Die Originalbelegsammlung ist ab der Übergabe an den Förderungswerber (Kollaudierung) vom Förderungswerber 10 Jahre aufzubewahren.
- Die Fördermaßnahmen sind nach dem „Manual für Informations- und Publizitätsmaßnahmen“ des BMLFUW in geeigneter Form zu kennzeichnen.

Förderungsgegenstände

- Neu- und Umbau von dem Stand der Technik nicht mehr entsprechenden Forststraßen
- Neubau von Wasserentnahmestellen (nur in Verbindung mit dem Neubau von Forststraßen)

Ausmaß der Förderung

- maximal 50% der förderfähigen Kosten der Projekte.

M 221 Erstaufforstung landwirtschaftlicher Flächen

Als Bauschsätze gem. M 122. Abweichend davon:

- Förderung nur für Laubwald in Katastralgemeinden mit Bewaldungsprozent von unter 20 %
- Mindestfläche 0,5 ha
- Förderhöhe 50%
- Bauschsätze gem. M 122
- Die landwirtschaftlichen Flächen müssen landwirtschaftlich genutzt worden sein.
- Ausgleichsprämie für aufforstungsbedingte Einkommensverluste bis längstens 2013 von maximal 700.- je ha jährlich für Vollerwerbslandwirte, sonst maximal 150.-/ha auf Basis von Standardkosten. Der Antragssteller muss angeben, ob er Vollerwerbslandwirt (ab 30% Einkommensanteil, 50% Zeitaufwand) ist oder nicht. Wenn der Förderwerber nicht Eigentümer ist, ist ein Pachtvertrag vorzulegen.
- Antragstellung mittels ELER – Antrag, Auszahlungsauslösung mittels Mehrfachantrages bis Mitte Mai nach Fertigstellung
- Es sind Projektbestätigungen der Forst- und Naturschutzbehörde vorzulegen, in welchen Ziele, Auflagen und Prämienhöhen des Vorhabens dargestellt sind und bestätigt wird, dass das Vorhaben den forst- und naturschutzrechtlichen Bestimmungen nicht widerspricht.

M 224 Zahlungen im Rahmen von Natura 2000

Bedingungen analog M 225

M 225 Zahlungen für Waldumweltmaßnahmen

Förderungsgegenstände

- Erhaltung oder Pflege seltener Baumarten, siehe auch M 122
- Maßnahmen zur Förderung wertvoller Naturverjüngung
- Maßnahmen zur Förderung seltener, wertvoller Bewirtschaftungsformen
 - Vorbereitende Maßnahmen zur Bestandesbegründung
 - Maßnahmen zur Förderung und Ergänzung wertvoller Naturverjüngung
 - Aufforstung
 - Maßnahmen zur Kultursicherung
 - Maßnahmen zur Erhöhung der Stabilität und Qualität von Waldbeständen
- Erhaltung von Genreservaten (Voraussetzung: Gutachten von BFW)

Ausmaß der Förderung

- Förderuntergrenze 40 Euro/ha und Jahr
- Förderobergrenze 400 Euro/ha und Jahr

- Basis ist eine beizulegende Kalkulation, welche die Differenz der Kosten/Erlöse der ortsüblichen Waldbewirtschaftung zur Bewirtschaftung im Sinne der Ziele und Auflagen darstellt.
- Antragstellung mittels ELER – Antrag, Auszahlungsauslösung mittels Mehrfachantrages
- Es sind Projektbestätigungen der Forst- und Naturschutzbehörde vorzulegen, in welchen Ziele, Auflagen und Prämienhöhen des Vorhabens dargestellt sind und bestätigt wird, dass das Vorhaben den forst- und naturschutzrechtlichen Bestimmungen nicht widerspricht.
- Mindestfläche 0,5 ha

1) Förderung der Einbringung seltener Baumarten in NATURA 2000 - GEBIETEN:

Baumarten: Ulme, Wildapfel, Wildbirne, Elsbeere, Speierling, Flaumeiche. 50 – 1000 Stück je Förderwerber. Wildschutz und Pflege bis zur Sicherung obligat. Je Stück max. 2,50.- Euro.

2) Förderung von Eichenaufforstungen in NATURA 2000 - GEBIETEN:

siehe M122 „Aufforstung Laubwald hoher Satz“

3) Maßnahmen zur Förderung der Naturverjüngung in NATURA 2000 - GEBIETEN

- Ergänzung wertvoller Naturverjüngung: Material- und Pflanzungskosten. Zumindest 200 verpflochte Stück je ha. Beimischung von Tanne und Eiche in der entsprechenden PNWG. Wildschutz ist Bedingung. Details siehe M122
- Einleitung: Naturverjüngung muss mindestens die Kriterien der Mischwaldaufforstung erfüllen (Ei-Hbu-wald: 50% Laubbaumanteil). Dies gilt auch für den Ausgangsbestand für die Naturverjüngung. Details siehe M122
- Pflege der Naturverjüngung (maximal 5 Jahre). Details siehe M122

4) Außernutzungstellung in Natura 2000-Gebieten:

Erhaltung und eigendynamische Entwicklung von besonders naturnahen Waldlebensräumen (Prozessschutz)

Geltungsbereich: nur in Natura 2000-Gebieten

Verpflichtungszeitraum: 20 Jahre

Art und Ausmaß der Förderung: Entschädigung auf der Basis einer 20-Jahresprämie in der Höhe von 1800.-- Euro je Hektar (Berechnungsgrundlage: 20.-- Deckungsbeitrag * 5 Efm Zuwachs jährlich* Bestockungsgrad 0,9 * 20 Jahre)

Förderbedingungen:

- Keine forstwirtschaftlichen Maßnahmen ausgenommen Forstschutz
- Keine Veränderung des Wasserhaushaltes
- Belassen der Biomasse (Totholz)
- Sonstige art- bzw. lebensraumspezifische Auflagen gem. Projekt
- Keine Errichtung von Anlagen aller Art (ausgenommen Boden- und Hochsitze)
- Die geförderte Fläche ist im erforderlichen Ausmaß mittels Spray (blaue Farbspray-Ringe rund um Baumstämme im Randbereich der Fläche) zu kennzeichnen.
- Gewährleistung tragbarer Wildbestände

5) Horstschutzzonen:

Ruhezonen im Umkreis von beflogenen Baum- und Felshorsten sowie Schlafplätzen gefährdeter und störungsempfindlicher Vogelarten.

Geltungsbereich: landesweit

Verpflichtungszeitraum: 5 Jahre

Art und Ausmaß der Förderung: einmaliger Bauschuss in Höhe Euro 200,--/ha

Förderbedingungen:

- Keine forstwirtschaftlichen Maßnahmen ausgenommen Forstschutz und keine vermeidbaren Störungen während der Brutzeit (siehe u.a. Tabelle) in der Zone.
- Forstliche Nutzung außerhalb der Brutzeit nur in Form von Einzelstammentnahmen.
- Längerfristige Erhaltung des Horstbaumes im Rahmen der Horstbaummaßnahme.
- Die Maßnahme ist auch anzuwenden, wenn der Horst nicht auf einem Baum sondern z.B. auf einem Felsen angelegt ist (die Horstbaummaßnahme ist dann obsolet).
- Der Radius der Horstschutzzone kann im Einzelfall von den Werten der u.a. Tabelle abgeändert werden.
- Die geförderte Fläche ist im erforderlichen Ausmaß mittels Spray (blaue Farbspray-Ringe rund um Baumstämme im Randbereich der Zone) zu kennzeichnen.

Art: Arten, für die eine Horstschutzzone eingerichtet werden kann;

Radius: Radius der Horstschutzzone um den Horstbaum bzw. den Horst oder die Kolonie;

Dauer: zeitliche Dauer der Brutzeit im Jahr.

Art	Radius	Dauer
Nachtreier	150 m	Anfang April bis Ende Juli
Schwarzstorch	200 m	Mitte März bis Ende Juli
Wespenbussard	150 m	Mitte April bis Ende Juli
Rotmilan	150 m	Mitte März bis Ende Juli
Schwarzmilan	150 m	Mitte März bis Ende Juli
Seeadler	250 m	Mitte Jänner bis Mitte Juli
Kaiseradler	250 m	Mitte Februar bis Ende Juli
Zwergadler	150 m	Mitte April bis Ende Juli
Sakerfalte	150 m	Anfang März bis Ende Juni
Uhu	150 m	Mitte Jänner bis Ende Juni
Habichtskauz	150 m	Mitte Februar bis Ende Juni

M 226 Wiederaufbau des forstwirtschaftlichen Potenzials und Einführung vorbeugender Aktionen

Förderungsgegenstände

- **Wiederaufbau des forstwirtschaftlichen Potenzials und Vorbeugung**
- **Wiederherstellung der schutzwirksamen Funktionen des Waldes**
 - Vorbereitende Maßnahmen zur Bestandesbegründung
 - Hacken und Mulchen von befallenem Ast- und Stammholz (Käferholz!!!): siehe M 122
 - Aufforstung

- Bestandesumbau standortswidriger oder ertragsschwacher Bestockungen
- Wiederbewaldung unzureichend verzüngerter Wälder
- Maßnahmen zur Kultursicherung und Pflege
- Maßnahmen zur Erhöhung der Stabilität und Qualität von Waldbeständen (Durchforstung)
 - Förderung von max. 20 ha je Untermaßnahmengruppe und Förderungswerber und Jahr
 - Käferfallen 200.- je Einzelfalle, 330.- je Fallenstern, maximal 50 Stück jährlich
 - Fangbaumvorlage
 - ✓ 5 bis maximal 100 Fangbäume je Waldeigentümer
 - ✓ Förderhöhe :€ 22.- je Fangbaum
- Aufräumarbeiten nach Elementarereignissen oder zur Vorbeugung gegen die Massenvermehrung von Forstschädlingen
- Errichtung von Kontrollzäunen
- Begleitende Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit
 - Ankauf oder Herstellung von Aufklärungsmaterial
 - Aufklärung oder Betreuung der Land- und Forstwirte, der Forstfachkräfte, der Forstarbeiter oder sonstiger in der Land- und Forstwirtschaft Tätigen und der Öffentlichkeit
 - Mediale Verbreitung von zielorientierten Informationen oder Botschaften für die Maßnahmen zum Schutz vor Naturgefahren
- Projektmanagement und Projektbetreuung
 - Förderung von Totholz, Specht-, Horstschutz- (Code 1640) und Bruthöhlenbäumen (Code 3800): Einmalige Stückprämie, 40 jähriges Belassen der Bäume, max. 30 Bäume je Waldeigentümer und Jahr förderbar, es darf kein Forstschutzrisiko bestehen

BHD in cm	50 - 59	60 - 69	70 - 79	80 +
lebend	120,0	160,0	190,0	250,0
tot	60,0	80,0	95,0	125,0

Bruthöhlenbäume (Gemeinschaftsprojekt mit Naturschutz, Plakette): Code 3800, Kompensation mit Budget 225, nur in spezieller Gebietskulisse (künftige Natura 2000 Gebiete). Bei Speierling ist ab 40 cm Durchmesser Förderung möglich (250.-).

Ausmaß der Förderung

- 50 % der anerkannten Kosten in Form von Bauschsätzen (siehe M 122)
- 90 % der anerkannten Kosten in Wäldern gemäß Abschnitt III B Forstgesetz 1975 (Wälder mit Sonderbehandlung) . Strenge Beachtung der natürlichen Waldgesellschaft !

M 313 Förderung des Fremdenverkehrs

- die anrechenbaren Gesamtkosten betragen mindestens 2.500 Euro pro Projekt.
- die anrechenbaren Gesamtkosten betragen maximal 25.000 Euro pro Projekt.
- Maßnahmen werden nur im Rahmen von Projekten gewährt.

Ausmaß der Förderung

- max. 40 % der anerkannten Kosten

Förderungsgegenstände

- Maßnahmen zur Förderung der Erholungswirkung des Waldes
 - Gestaltungsmaßnahmen auf Waldboden gemäß § 36 Abs 3 Forstgesetz 1975
 - Anlage von Parkplätzen, Wander- und Radwegen bis zu einer Fahrbahnbreite von maximal 2,5 m, Waldlehr- und Waldsportpfaden, Spielplätzen, Rastplätzen,
 - Förderung von Erholungsinfrastruktur, die beispielsweise Zugang zu natürlichen Gebieten ermöglicht
 - Förderung der Entwicklung und/oder Vermarktung von Tourismusdienstleistungen mit Bezug zu ländlichem Tourismus
 - Erstellung oder Umsetzung regionaler fachbezogener Strukturkonzepte im ländlichen Raum
 - Durchführung von Demonstrations- und Informationsvorhaben zur Entwicklung und Aufwertung des Waldes im ländlichen Raum

M 323 Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes

Zusätzliche Förderungsbestimmungen

- Die anrechenbaren Gesamtkosten betragen mindestens 2.500 Euro je Projekt.
- Maßnahmen werden nur im Rahmen von Projekten gewährt.
- **Ausarbeitung von Schutz- und Bewirtschaftungsplänen** für
 - Gebiete gemäß den Richtlinien 79/409/EWG und 92/43/EWG, die in Österreich gemäß den landesrechtlichen Bestimmungen ausgewiesen wurden,
 - Gebiete gemäß Forstgesetz § 32 a Forstgesetz 1975 (Biotopschutzwälder)
 - Die maximal anrechenbaren Gesamtkosten betragen einmalig 25.000 Euro je Gebiet.
- **Studien sowie Investitionen im Zusammenhang mit der Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des kulturellen Erbes der Wälder**

Ausmaß der Förderung: max. 40 % der förderfähigen Kosten

M 331 Ausbildung und Information (Waldpädagogik)

- Als Veranstalterförderung bei Bundesausbildungsstellen (Bundesevorbehalt)
- Veranstalter- und Teilnehmerförderung Land (bis 6 Monate Laufzeit): Zuständigkeit Abt. 4a
- Waldausgänge (Zuständigkeit Bund, Anträge sind an diesen zu richten!)

Förderungsgegenstände, Ausmaß

- Bedarfsstudien und Konzepte für Bildungsmaßnahmen und Bildungsprodukte
- Erstellung und Ankauf von Unterlagen und Hilfsmittel für den Einsatz bei Bildungsmaßnahmen
- Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Ausbildungs- und Informationsmaßnahmen
- Waldpädagogen müssen über ein vom BMLFUW anerkanntes waldpädagogisches Zertifikat verfügen.
- für Berufsbildungs- und Informationsmaßnahmen, die im übergeordneten Interesse des BMLFUW durchzuführen sind (Bundesevorbehalt; z.B. Waldausgänge) bis 100 % Förderung. Ansonsten 66%.